

Statuten



GRAUBÜNDEN

KIRCHENMUSIKVERBAND GRAUBÜNDEN KMV GR
UNIUN DA MUSICA SACRALA GRISCHUNA UDMS GR
UNIONE DI MUSICA SACRA GRIGIONE UDMS GR

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1.....	2
	Art. 2.....	2
II.	Mitgliedschaft	2
	Art. 3.....	2
	a) <i>Aktivmitglieder als Verein</i>	2
	b) <i>Aktivmitglieder als Einzelperson</i>	3
	c) <i>Passivmitglieder als Einzelperson</i>	3
	d) <i>Ehrenmitglieder</i>	3
	Art. 4.....	3
	Art. 5.....	3
III.	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
	Art. 6.....	3
IV.	Austritt	4
	Art. 7.....	4
V.	Ausschluss	4
	Art. 8.....	4
VI.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
	Art. 9.....	4
	Art. 10	4
	Art. 11	5
	Art. 12	5
VII.	Mitgliederbeiträge	5
	Art. 13	5
VIII.	Organisation	5
	Art. 14	5
IX.	Hauptversammlung	5
	Art. 15	5
	Art. 16	6
	Art. 17	7
X.	Der Vorstand	7
	Art. 18	7
	Art. 19	7
XI.	Kontrollstelle	8
	Art. 20	8
	Art. 21	8
XII.	Finanzen und Haftung	8
	Art. 22	8
	Art. 23	8
	Art. 24	9
XIII.	Auflösung	9
	Art. 25	9
	Art. 26	9
XIV.	Schlussbestimmungen	9
	Art. 27	9

In den vorliegenden Statuten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und
Sitz

¹ Der Kirchenmusikverband Graubünden KMV GR ist ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Verbands befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Dachorga-
nisation

³ Der KMV GR ist ein Regionalverband des Kirchenmusikverbands des Bistums Chur KMVBC.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verband pflegt und fördert die vokale und instrumentale Kirchenmusik.

² Er pflegt den Austausch zwischen den Mitgliedern z.B. in der Durchführung von Organisten-, Dirigenten- und Chortreffen.

³ Er setzt sich für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder ein und vertritt ihre Interessen.

⁴ Er fördert das Ansehen der Kirchenmusik und ihrer Ausführenden in den Pfarreien und kirchlichen Gremien, sowie in der Öffentlichkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Die Mitglieder des Verbands sind:

- a) Aktivmitglieder als Verein
- b) Aktivmitglieder als Einzelperson
- c) Passivmitglieder als Einzelperson
- d) Ehrenmitglieder als Einzelperson

a) Aktivmitglieder als Verein

Aktiv-
mitglieder

Katholische Kirchenchöre, die im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Graubünden organisiert sind, können dem Verband als Verein beitreten.

b) Aktivmitglieder als Einzelperson

Aktivmitglieder als Einzelperson können werden:

- i) Dirigenten
- ii) Organisten
- iii) Kantoren
- iv) Sänger

Diese Aktivmitglieder dürfen gleichzeitig Mitglieder eines Vereins sein, der ebenfalls Mitglied ist.

c) Passivmitglieder als Einzelperson

Passivmitglieder können Personen werden, die durch ihren Mitgliederbeitrag die Bestrebungen des Verbands unterstützen wollen.

Passiv-
mitglieder

d) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste im Verband oder in der Förderung der Kirchenmusik verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden im Sinne des Reglements des KMVBC.

Ehren-
mitglieder

Art. 4

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Aufnahme-
gesuche

Art. 5

¹ Die Aktiv- und Passivmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.

Aufnahme

² Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

III. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei Kirchenchören durch Austritt oder Auflösung.

Erlöschen

IV. Austritt

Art. 7

Austritt Der Verbandsaustritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

V. Ausschluss

Art. 8

Ausschluss ¹ Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied gegen statutarische Grundsätze oder gegen die Interessen des Verbands handelt.
- b) Wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

² Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

Stimmrecht ¹ Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

² Aktivmitglieder als Verein mit bis zu 30 Mitgliedern haben zwei Stimmen, die durch Delegierte wahrgenommen werden. Bei mehr als dreissig Mitgliedern haben sie Anrecht auf drei Stimmen. Weitere Delegierte haben beratende Stimme.

³ Aktivmitglieder als Einzelperson und aktive Ehrenmitglieder haben je eine, nicht delegierbare Stimme.

⁴ Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung beratende Stimme.

Art. 10

Aktiv-
mitglieder ¹ Die Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Verbands berechtigt.

² Sie sind verpflichtet, die Interessen des Verbands zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und den Zweck des Verbands schaden könnte.

³ Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

⁴ Sie sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Art. 11

¹ Die Passivmitglieder sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Verbands berechtigt.

Passiv-
mitglieder

² Sie sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Art. 12

¹ Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Ehrenmit-
glieder

² Ehrenmitglieder sind befreit von den Mitgliederbeiträgen.

VII. Mitgliederbeiträge

Art. 13

Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Mitglieder-
beiträge

VIII. Organisation

Art. 14

Organe des Verbands sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Organe

IX. Hauptversammlung

Art. 15

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie wird jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einberufen. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt.

Hauptver-
sammlung

² Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder dies unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

³ Anträge zur Traktandierung sind durch Mitglieder schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung an den Vorstand einzureichen.

⁴ Die Einladung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit der Traktandenliste, dem Jahresprogramm und dem Protokoll der letzten Hauptversammlung. Einladungen per E-Mail sind gültig.

⁵ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nicht abgestimmt werden. Über dringliche Anträge, die von mindestens zwei Einzelmitgliedern oder zwei Aktivmitgliedern aus zwei verschiedenen Vereinen oder von zwei Mitgliedern des Vorstands gestellt werden, kann abgestimmt werden, sofern dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall einer vorgängigen Traktandierung.

Art. 16

Geschäfte

Folgende Geschäfte obliegen der Hauptversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
6. Budgetfassung für das jeweils nächste Verbandsjahr;
7. Festsetzung des Jahresbeitrages;
8. Genehmigung des Besoldungs- und Spesenreglements;
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
10. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
11. Statutenänderungen;
12. Festsetzung des Termins der nächsten Hauptversammlung;
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
14. Ehrung der Verbands-Jubilare.

¹ Der Verband ehrt Jubilare gemäss Reglement des KMVBC. Die Kosten für das Abzeichen übernimmt der Chor bzw. Verein, dessen Mitglied geehrt wird.

² Die in den Pfarreien geehrten Bistumsjubilare werden ehrend erwähnt.

³ Findet ein Chortreffen statt, so erfolgen die Ehrungen bzw. die ehrenden Erwähnungen anlässlich des Chortreffens.

⁴ Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

⁵ Sie entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

⁶ Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17

¹ Die Hauptversammlung beschliesst in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Wahlen

² Wahlen und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung mit dem absoluten Mehr. Wird bei der ersten Wahl das absolute Mehr nicht erreicht zählt bei der zweiten Wahl das relative Mehr.

³ Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

X. Der Vorstand

Art. 18

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt:

Zusammen-
setzung

- a) in den geraden Jahren Präsident und Kassier,
 - b) in den ungeraden Jahren die andern Vorstandsmitglieder.
- Eine Wiederwahl ist möglich.

² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Aufgaben und
Kompetenzen

² Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Der Präsident führt mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Mitglied mündliche

Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg gültig.

⁵ Der Vorstand kann zur Förderung der Verbandsziele Allianzen mit gleichgesinnten Organisationen und Behörden suchen. Vertraglich geregelte Abkommen bedürfen sowohl bei Abschluss wie bei Verlängerung der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

⁶ Der Vorstand pflegt Kontakt zu anderen Kirchenmusikverbänden.

XI. Kontrollstelle

Art. 20

Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 21

Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

XII. Finanzen und Haftung

Art. 22

Einnahmen

Die Einnahmen des KMV GR bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder.
- b) den Erträgen des Verbandsvermögens
- c) Entgelt für erbrachte Dienstleistungen.
- d) Zuwendungen und Spenden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23

Auslagen

Die Auslagen des KMV GR bestehen aus:

- a) den laufenden Ausgaben für die Verbandszwecke.
- b) Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstands gemäss Besoldungs- und Spesenreglement.
- c) Verpflichtungen aus eingegangenen Verträgen mit gleichgesinnten Organisationen und Behörden.

Art. 24

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen Eine persönliche Haftung der Organe und der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

Haftung

XIII. Auflösung

Art. 25

¹ Der Beschluss über den Zusammenschluss des Verbandes mit einem anderen Verband bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Zusammen-
schluss

² Beim Zusammenschluss mit einem ebenfalls dem KMVBC unterstellten Verband geht das Verbandsvermögen an den fusionierten Verband über.

Art. 26

¹ Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung gefasst werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Auflösung

² Bei einer Auflösung geht das Verbandsvermögen an den übergeordneten Kirchenmusikverband des Bistums Chur über.

XIV. Schlussbestimmungen

Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 13. November 2021 in Chur genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Für den Kirchenmusikverband Graubünden

Ort und Datum: Chur, den 13. November 2021

Der Tagespräsident:

Enrico Spinas

Die Protokollführerin:


Jacinta Jacomet-Lombriser